

---

## Information über geahndete Rechtsverletzungen von Zeugen Jehovas 1987

Seit 1950 waren die Zeugen Jehovas in der DDR verboten und mussten im Untergrund agieren. Statt langer Haftstrafen wurden in den späteren Jahren meist Ordnungsstrafen verhängt – die der Bericht aus dem Jahre 1987 auflistet.

Seit 1945/46 wurden die Zeugen Jehovas im Osten Deutschlands verfolgt, doch erst im August 1950 förmlich verboten. Seitdem war die Religionsgemeinschaft starken Repressionen ausgesetzt und dazu gezwungen, die Treffen ihrer Mitglieder heimlich zu organisieren und Zeitschriften in die DDR einzuschmuggeln.

Insgesamt wurden zwischen 1945 und 1987 mehr als 6.000 Zeugen Jehovas verurteilt. In Schauprozessen wurden zunächst lange Freiheitsstrafen verhängt, die Strafmaße über die Jahre insgesamt aber gemildert. Diejenigen Mitglieder, welche nicht verhaftet wurden, hatten vor allem mit dem Verlust ihrer Arbeitsstellen zu rechnen.

Durch Verhöre von Festgenommenen und das Einschleusen Inoffizieller Mitarbeiter (IM) in die Religionsgemeinschaft erfuhr die Stasi von deren Plänen. So konnte die Geheimpolizei die Zeugen Jehovas "bearbeiten", "zersetzen" und mit Falschinformationen in die Irre führen. Besonders ab Mitte der 60er Jahre wählte die Stasi zunehmend solche geheimpolizeilichen Methoden zur Bekämpfung der Religionsgemeinschaft.

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre wurden die Zeugen Jehovas teilweise geduldet. Dementsprechend wurden meist "nur" Ordnungsstrafen verhängt – die der Bericht aus dem Jahre 1987 auflistet, nach Strafhöhe differenziert. Erstellt hat das Dokument die Hauptabteilung XX/4, zuständig für die Kirchen im Land. Vorangestellt ist eine Beschreibung der Entwicklung der Tätigkeit der Zeugen Jehovas. Dass die "rechtswidrigen Aktivitäten" nicht nachgelassen hätten, Ordnungsstrafverfahren jedoch ein "wirksames Mittel zur Einschränkung und Zurückdrängung" der Religionsgemeinschaft seien, ist ein Widerspruch, der letztlich aus der staatlichen Linie zwischen Duldung und Bekämpfung resultierte.

Einer Analyse und Bewertung der Zahlen folgt in der Anlage des Dokumentes eine Tabelle der durchgeführten Verfahren, nach Bezirken differenziert. Vermerkt ist außerdem, wie viele Betroffene Rechtsmittel eingelegt hatten.

---

**Signatur:** BStU, MfS, HA IX, Nr. 51, Bl. 105-107

### Metadaten

Diensteinheit: Hauptabteilung XX/4 Datum: 20.12.1988

Information über geahndete Rechtsverletzungen von Zeugen Jehovas 1987

Hauptabteilung XX/4

Berlin, 20. 12. 1988  
XX/4/III/has-li

Abteil  
melauf zur  
teilung  
I-02

BSU  
000105

I n f o r m a t i o n  
über geahndete Rechtsverletzungen gegenüber Angehörigen der verbotenen  
Organisation "Zeugen Jehova" im Jahre 1987

1. 1987 wurden insgesamt 317 Ordnungsstrafverfahren gegen Angehörige  
der in der DDR verbotenen Organisation "Zeugen Jehova" auf Grund deren  
rechtswidrigen Tätigkeit für diese Organisation durchgeführt.  
Das stellt einen nur unwesentlichen Anstieg gegenüber 1986 dar (310).  
Dieses Ergebnis entspricht auch der operativen Einschätzung, daß die  
rechtswidrigen Aktivitäten von "Zeugen Jehova" nicht nachgelassen  
haben.  
Die Organisation bemüht sich im Gegenteil, ihre Angehörigen in der  
DDR zu verstärkten Aktivitäten zu motivieren.  
Die durchgeführten Ordnungsstrafverfahren trugen und tragen mit dazu  
bei, daß diese Zielstellung nicht verwirklicht werden kann. Sie sind  
vor allem ein wirksames Mittel zur Einschränkung und Zurückdrängung  
der öffentlichen Werbetätigkeit der "Zeugen Jehova".  
Dabei wurden keine Kampagnen gegen diese Tätigkeit durchgeführt.  
Es erfolgt eine konsequente Ahndung der Werbetätigkeit, wenn diese  
durch Mitteilungen von Bürgern oder andere Feststellungen im konkreten  
Fall festgestellt wird.  
Durch die Anzahl der durchgeführten Ordnungsstrafverfahren in den  
einzelnen Bezirken werden im wesentlichen auch die tatsächlichen terri-  
torialen Schwerpunkte der Tätigkeit dieser Organisation widerspiegelt.  
(außer Bezirk Karl-Marx-Stadt).

2. Die Ahndung der festgestellten Rechtsverletzungen erfolgte auf der Grund-  
lage der Bestimmungen der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit  
von Vereinigungen vom 6. 11. 1975 (Gbl. I Nr. 44 S. 723)  
Die im Jahre 1987 ausgesprochenen 317 Ordnungsstrafverfahren gliedern  
sich wie folgt:

Anzahl	Ordnungsstrafmaßnahmen			
	Verweis bis M 100,--	Ordnungsstrafe von 101,-- bis M 300,--	von 301,-- bis M 500,--	über M 500,--
6	50	148	82	31
			davon 54 mit M 500,--	davon 19 mit M 1000,--

Signatur: BStU, MfS, HA IX, Nr. 51, Bl. 105-107

Blatt 105

## Information über geahndete Rechtsverletzungen von Zeugen Jehovas 1987

BStU  
000106

2

Beim überwiegenden Teil der geahndeten Verstöße wurde eine Ordnungsstrafe bis zu M 300,- ausgesprochen. Der Anteil von Ordnungsstrafverfahren über M 300,- hat sich allerdings gegenüber dem Vorjahr um 22 Ordnungsstrafverfahren erhöht, darunter der Anteil von Ordnungsstrafverfahren über M 500,- um 11. Die letztgenannte Zahl zeigt, daß die Anzahl der "Zeugen Jehova", die wiederholt innerhalb von zwei Jahren eine gleichartige Handlung begingen, zugenommen hat. Das verdeutlicht, daß eine zunehmende, wenn auch relativ geringe Anzahl von "Zeugen Jehova" besonders aktiv und fanatisch auftritt und aus früheren Sanktionen keine Lehren gezogen hat.

3. In 180 Fällen (= 56 %) wurde gegen die durchgeführten Ordnungsstrafmaßnahmen Rechtsmittel eingelegt. In einem Fall mußte diesem stattgegeben werden.

Da die Ordnungsstrafmaßnahmen auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt wurden, d.h. u.a. auch, daß niemand auf Grund seiner bloßen Zugehörigkeit zur Organisation "Zeugen Jehova" zur Verantwortung gezogen wurde, konnten die Rechtsmittel auf abgestimmter einheitlicher Grundlage zurückgewiesen werden.

4. Die Begehungsweisen und praktizierten Methoden bei der rechtswidrigen Fortsetzung der Vereinigungstätigkeit durch Angehörige der verbotenen Organisation "Zeugen Jehova" haben sich nach wie vor nicht verändert. Das Aufsuchen von Bürgern in ihren Wohnungen bzw. Grundstücken und Führen von Werbegesprächen ist die am häufigsten praktizierte Methode, mit der die "Zeugen Jehova" an die Öffentlichkeit treten.

Operative Erkenntnisse belegen, daß 1987 nur vereinzelt größere rechtswidrige Zusammenkünfte von "Zeugen Jehova" aufgelöst wurden, die sich auf das sog. Gedächtnismahl beziehen.

Es ist bekannt, daß die "Zeugen Jehova" die Vergrößerung ihrer Organisationsbasis auf Weisung ihrer Feindzentrale fortzusetzen beabsichtigen. Dem ist stärker durch Anwendung von Ordnungsstrafverfahren gerecht zu werden.

Anlage

Information über geahndete Rechtsverletzungen von Zeugen Jehovas 1987

BStU  
000107

A n l a g e

Ü b e r s i c h t  
über durchgeführte Ordnungsstrafverfahren gegen "Zeugen Jehova"  
(aufgeschlüsselt nach Bezirken)

Bezirk	durchgef. OSV			Rechtsmittel eingelegt			stattgegeben		
	1985	1986	1987	1985	1986	1987	1985	1986	1987
Rostock	10	5	11	7	2	5	-	-	1
Schwerin	7	7	7	5	7	5	-	-	-
Nbg.	26	2	4	7	2	1	-	-	-
Potsdam	57	13	39	37	7	23	-	1	-
F/O	2	12	8	2	10	7	-	1	-
Cottbus	8	26	27	1	10	17	-	-	-
Magd.	15	21	17	1	9	7	-	-	-
Halle	37	20	16	14	5	6	-	-	-
Erfurt	6	14	4	4	14	3	-	-	-
Gera	22	9	29	15	3	10	-	-	-
Suhl	-	2	3	-	-	3	-	-	-
Dresden	80	100	83	19	60	53	-	-	-
Lpz.	11	17	22	7	5	13	-	-	-
K.-M.-St.	31	56	38	21	21	24	-	-	-
Berlin	12	6	9	8	6	7	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>324</b>	<b>310</b>	<b>317</b>	<b>161</b>	<b>161</b>	<b>184</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

=====